# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2096/84 DER KOMMISSION

## vom 20. Juli 1984

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/84 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat beschlossen, vom Wirtschaftsjahr 1984/85 an den gemeinsamen einzigen Interventionspreis auf Sorghum anzuwenden. Er hat dessen Standardqualität definiert. Folglich ist die Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 42/84 (6), zu ändern, um die Verfahren und Bedingungen für die Übernahme dieser Getreideart durch die Interventionsstellen festzulegen.

Die Einstufung der verdorbenen Körner anderer Getreidearten als Grundgetreide und bestimmter beschädigter Weichweizenkörner, die in dem Anteil von Hartweizenkörnern, die ihr glasiges Aussehen verloren haben, zulässig sind, gemäß der Definition im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 führt zu unterschiedlichen Auslegungen bei den Interventionsstellen. Um eine einheitliche Anwendung der vorgenannten Verordnung zu gewährleisten, sind die Klarstellungen vorzunehmen, die es ermöglichen, alle Zweifel betreffend ihre Auslegung für die Einstufung der betreffenden verdorbenen Körner zu zerstreuen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 ist auf die Mengen, die in einem Monat geliefert werden, in dem der Interventionspreis unter dem des Angebotsmonats liegt, letzterer Preis anzuwenden. Mit dieser Bestimmung soll das Problem der im Mai gemachten Angebote für im Juni des laufenden Wirtschaftsjahres zu liefernden Mengen gelöst werden.

Wird für ein Wirtschaftsjahr ein Interventionspreis festgesetzt, der unter dem Interventionspreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr liegt, so führt Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 dazu, daß für Getreide des neuen Wirtschaftsjahres die günstigeren Preise des vergangenen Wirtschaftsjahres gelten. In Anbetracht der bestehenden Interventionsregelung sollte das im Juni zur Intervention angebotene Getreide kein Getreide des laufenden Wirtschaftsjahres betreffen. Es sind also Bestimmungen vorzusehen, um hier Abhilfe zu schaffen.

Die Beurteilung der Getreidequalität in Anwendung dieser Verordnung hat auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission vom 4. Juli 1984 über die Festlegung der Bezugsmethoden zur Bestimmung der Qualität der Getreidearten (7) zu geschehen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

   „*Artikel 1*

   Jeder Besitzer einheitlicher Partien von mindestens 80 Tonnen Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum oder von 10 Tonnen Hartweizen, die in der Gemeinschaft geerntet wurden, ist berechtigt, diese Getreidearten der Interventionsstelle anzubieten.

   Die Interventionsstellen können jedoch eine höhere Mindestmenge festsetzen".

2. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

   „(3) Die für diese Verordnung geltende Definition der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, entspricht der, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1984, S. 12.
(7) ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22.

Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen festgelegt ist und für Mais durch die in Artikel 4 Buchstabe c) erster Gedankenstrich und für Sorghum durch die in Artikel 4a Buchstabe c) erster Gedankenstrich der genannten Verordnung enthaltene Definition ergänzt wurde".

3. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„*Artikel 2a*

(1) Die Körner von Grundgetreide und Fremdgetreide, die verdorben sind, Mutterkorn oder Brandbutten aufweisen, werden in die Kategorie „Schwarzbesatz" eingestuft, selbst wenn sie Schaden aufweisen, die unter andere Kategorien fallen.

(2) Die Weichweizenkörner, die in dem Anteil Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben, zugelassen sind und die verdorben sind, Mutterkorn oder Brandbutten aufweisen, werden in die Kategorie „Schwarzbesatz" eingestuft".

4. In Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz wird folgender Satz angefügt:

„Bei den Lieferungen, die zu Beginn eines Wirtschaftsjahres auf der Grundlage von im letzten Monat des vorhergehenden Wirtschaftsjahres eingereichten Angeboten erfolgen, ist der am Tag der Lieferung geltende Preis anzuwenden".

5. An Artikel 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kosten für die Ermittlung des Tanningehalts des Sorghums gehen zu Lasten des Bieters.

Im Streifall unterwirft die Interventionsstelle das betreffende Sorghum erneut den erforderlichen Kontrollen; die diesbezüglichen Kosten trägt der Verlierer".

6. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt:

— ab 1. Juli 1984 für Hartweizen,

— ab 1. August 1984 für die anderen Getreidearten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

| | Hartweizen | Weichweizen | Roggen | Gerste | Mais | Sorghum |
|---|---|---|---|---|---|---|
| A. Höchster Feuchtigkeitsgehalt (1) | 14—16 % | 14—16 % | 14—16 % | 14—16 % | 14—16 % | 14—16 % |
| B. Höchstanteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind | 10 % | 12 % | 12 % | 12 % | 12 % | 12 % |
| davon höchstens : | | | | | | |
| 1. Bruchkorn | 5 % (2) | 5 % | 5 % | 5 % | 10 % | 10 % |
| 2. Kornbesatz | 5 % (2) | 12 % | 5 % | 12 % | 5 % | 5 % |
| davon : | | | | | | |
| a) Schmachtkorn | | 12 % | | 12 % | | |
| b) Fremdgetreide (2) | 3 % | | | | | |
| c) Schädlingsfraß | | 5 % | | 5 % | | |
| d) Keimverfärbungen und fleckige Körner | | | | | | |
| e) durch Trocknung überhitzte Körner | 0,50 % | 3 % | 3 % | 3 % | 3 % | 3 % |
| 3. Auswuchs (1) | 4—6 % (2) | 6—8 % | 6—8 % | 6—8 % | 6—8 % | 6—8 % |
| 4. Schwarzbesatz | 3 % | 3 % | 3 % | 3 % | 3 % | 3 % |
| davon : | | | | | | |
| a) Fremdkörner (Unkrautsamen) : | | | | | | |
| — schädliche | 0,10 % | 0,10 % | 0,10 % | 0,10 % | 0,10 % | 0,10 % |
| — andere | | | | | | |
| b) verdorbene Körner : | | | | | | |
| — durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung beschädigte Körner | 0,05 % | | | | | |
| — andere | | | | | | |
| c) Verunreinigungen | | | | | | |
| d) Spelzen | | | | | | |
| e) Mutterkorn | 0,05 % | 0,05 % | 0,05 % | 0,05 % | 0,05 % | — |
| f) Brandbutten | | | | | | |
| g) tote Insekten und Insektenteile | | | | | | |
| C. Höchstanteil der Körner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben | 50 % | | | | | |
| davon Höchstanteil der Weichweizenkörner | 4 % | | | | | |
| D. Höchstgehalt an Tannin | | | | | | 1 % (3) |
| E. Mindesteigengewicht | 76 kg/hl | 72—68 kg/hl (1) | 68 kg/hl | 63 kg/hl | | |

(1) Die Höchstanteile und das Mindesteigengewicht sind von den Interventionsstellen nach Gebieten und nach Ernte- und Lagerbedingungen festzusetzen.

(2) Betreffend Hartweizen ohne Weichweizenkörner.

(3) Auf den Trockenstoff berechneter Anteil. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 ist der Höchstgehalt auf 1,5 % festgesetzt worden.